

Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Landrat Thomas Reumann
-nachfolgend ZAV-

und

dem Landkreis Tübingen
vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter
-nachfolgend Landkreis-

über

Beauftragung des ZAV mit Errichtung und Betrieb einer Umschlagstation für Altpapier im Landkreis Tübingen

§ 1

Der Landkreis beauftragt den ZAV gem. § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 17.07.2006 mit der Errichtung einer Umschlagstation für Altpapier am Standort des Entsorgungszentrums Dußlingen und dem Betrieb der Umschlagstation ab 01.01.2016.

§ 2

Der ZAV stellt dem Landkreis seine hierfür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Die für die Errichtung und den Betrieb der Umschlagstation erforderlichen Investitionen legen der Landkreis und der ZAV auf der Grundlage eines Investitionsplanes des ZAV einvernehmlich fest.

§ 3

Im ersten Betriebsjahr leistet der Landkreis jeweils zum Quartalsende eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % der Kostenschätzung, die der ZAV dem Landkreis bis Ende 2015 vorlegt. Ab dem 2. Betriebsjahr leistet der Landkreis jeweils zum Quartalsende eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Vorjahresergebnisses. Die Abrechnung für das jeweilige Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) erfolgt nachträglich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 20.04.2015 in Kraft. Sie kann vom Landkreis und dem ZAV - frühestens zum 31.12.2016 - mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5

(1) Im Falle der Kündigung übernimmt der Landkreis vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die der ZAV in Ausführung der vorliegenden Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. künftig abschließen wird. Stimmen die Vertragspartner einer Vertragsübernahme nicht zu, stellt der Landkreis den ZAV von allen Kosten der Vereinbarungen frei.

(2) Der Landkreis übernimmt die Maschinen und die Teile der Umschlagstation, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind zum Restbuchwert, sofern sie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung durch Kündigung des Landkreises noch nicht vollständig beschrieben sind und der Landkreis und der ZAV keine abweichende Regelungen treffen. Soweit Anlagenbestandteile, die fest mit dem Erdboden verbunden sind, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung durch Kündigung des Landkreises noch nicht vollständig beschrieben sind, erstattet der Landkreis dem ZAV den Restbuchwert.

(3) Kündigt der ZAV die Vereinbarung, ohne dass der Landkreis den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Landkreis weder zur Übernahme von Maschinen und beweglichen Anlageteilen noch zur Erstattung von Restbuchwerten verpflichtet.

Tübingen, den
Für den Landkreis

Dußlingen, den
Für den ZAV

.....
Joachim Walter
(Landrat)

.....
Thomas Reumann
(stellvertretender Verbandsvorsitzender)